

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Produkte an Geschäftskunden (B2B AGB)

1. Anwendbarkeit

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe von Photovoltaikmodulen, sonstiger Waren und Leistungen (nachfolgend als „Produkt“ bezeichnet) durch die AVANCIS GmbH (nachfolgend als „AVANCIS“ bezeichnet) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet).

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn AVANCIS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn AVANCIS sie in Textform bestätigt.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote von AVANCIS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. AVANCIS ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 15 Arbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, sofern keine andere Frist zur Annahme bestimmt ist. Die Annahme kann entweder durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk (EXW Incoterms® 2020), sofern nicht anders einzelvertraglich vereinbart wird.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von sieben Kalendertagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht anders einzelvertraglich vereinbart wird.

(3) Soweit und solange der Käufer mit seiner Verpflichtung zur vollständigen Zahlung in Verzug ist, wird der ausstehende Geldbetrag mit 8 % p. a. über dem dann aktuell von der Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz verzinst. Einer Mahnung von AVANCIS bedarf es nicht; die Geltendmachung höherer Zinsen sowie seine übrigen gesetzlichen Rechte aus dem Verzug des Käufers bleiben unberührt.

4. Lieferung

(1) Wir liefern und leisten ausschließlich ab Werk (EXW Incoterms® 2020) an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

(2) Von AVANCIS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart sind.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von AVANCIS gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung im Eigentum von AVANCIS. Solange die Produkte nicht vollständig bezahlt sind, verwahrt sie der Käufer daher nur für AVANCIS.

(2) Der Käufer wird von AVANCIS ermächtigt, die gelieferten Produkte auch schon vor ihrer vollständigen Bezahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung durch die Abnehmer des Käufers weiter zu veräußern. AVANCIS behält sich vor, diese Ermächtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Käufer mit einer seiner Verpflichtungen in Verzug gerät.

6. Gewährleistung

(1) Beim Verkauf neuer hergestellter Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung, sofern das Gesetz nicht anders bestimmt oder keine abweichende Gewährleistungsfrist in Textform vereinbart wird. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht anders einzelvertraglich vereinbart wird.

(2) Das Produkt hat die vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie der Produktbeschreibung, der Spezifikation oder dem Datenblatt entspricht. Für die Lieferung von Photovoltaikmodulen behält sich AVANCIS vor, Photovoltaikmodule mit höherer Nennleistung als die beim Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu liefern.

(3) Der Käufer hat die Produkte nach Maße des § 377 Abs. 1 HGB unverzüglich auf Vollständigkeit, Mengen- und Qualitätsabweichungen zu prüfen und AVANCIS seine entsprechenden Rügen unverzüglich, spätestens 10 Arbeitstage nach Eingang der Ware beim Käufer, in Textform an sales@avancis.de zu übermitteln. Kommt der Käufer seinen nach § 377 Abs. 1 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nach, sind spätere Rügen bezüglich Vollständigkeit, Mengen- und/ oder Qualitätsabweichungen ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Produkte an Geschäftskunden (B2B AGB)

(4) Im Fall einer mangelhaften Lieferung steht AVANCIS das Recht zu, nach eigenem Ermessen die Mängel zu beseitigen oder mangelfreie Produkte zu liefern.

(5) Für die Module SKALA Passive (vormals Dummy) gelten die folgenden Bestimmungen:

- Für diese Module finden die AVANCIS Garantiebedingungen keine Anwendung;
- Für unentgeltlich überlassene Passive-Module sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen;
- Für alle gebrauchten Passive-Module sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen;
- Für die entgeltlich überlassene Passive-Module als Neuware können die 12 Monate Gewährleistungsansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die Module bestimmungsgemäß verwendet wurden; sollten die Module bestimmungsfremd oder entgegen vorherigen Absprachen verwendet werden, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen;
- Die Gewährleistung bei Neuware beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware;
- Die Passive-Module werden ohne jegliche Zertifikate und abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) angeboten, sofern nicht anders einzelvertraglich vereinbart.

7. Schadensersatz

(1) Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

(2) Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück oder kommt er in Annahme- oder Zahlungsverzug, ist AVANCIS berechtigt, Schadensersatz von 25 % des Kaufpreises wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist. AVANCIS ist berechtigt, einen höheren Schadensersatz zu verlangen, wenn AVANCIS ein höherer Schaden (inklusive der Lager-, Verpackung- und Verwaltungskosten usw.) nachweisbar entstanden ist. Bei Sonderanfertigung beträgt die Höhe des Schadensersatzes 90 % des Kaufpreises.

(3) Die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit einer Lieferung von AVANCIS sowie die Höhe des Ersatzes vergeblicher Aufwendung ist auf insgesamt 10 % des Kaufpreises begrenzt.

8. Haftungsbeschränkung

(1) AVANCIS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur so weit der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

(2) Der Käufer ist für die Prüfung der technischen Konformität sowie der notwendigen Zertifizierung für die Einfuhr und Anwendung der Produkte verantwortlich. AVANCIS haftet nur nach anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(3) AVANCIS haftet insbesondere:

- Uneingeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf schuldhafter Pflichtverletzung von AVANCIS, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen;
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von AVANCIS, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9. Abtretung/Übertragung von Rechten

(1) AVANCIS ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein mit ihr im Sinne des Art. 15 Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen zu übertragen.

(2) AVANCIS ist ferner jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt dieser Dritte ist gleichermaßen wie AVANCIS zu den vertraglich geschuldeten Leistungen imstande.

(3) Der Käufer ist ohne die ausdrückliche Zustimmung von AVANCIS in Textform nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig.